

Behandlung der Anregungen der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger

Öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Ingenieuresellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
1
TK

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB



Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Stadtverwaltung Mayen

per E-Mail: fabian.heimann@mayen.de

Referenzen: Ihre E-Mail vom 03.03.2022
Ansprechpartner: Michael Wolff (wolffm@telekom.de)
Telefonnummer: +49 2651 980-455
Datum: 08.03.2022
Betreff: Bebauungsplan »Ostbahnhofstraße« (1. Änderung), Mayen
- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. In dem von ihnen angezeigten öffentlichen Bereich liegen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive und kostenpflichtige Veränderungen vermieden werden.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch von der Telekom Deutschland GmbH bzw. durch Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragte Unternehmen vorgenommen werden dürfen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Stellungnahme/Begründung

Die vorliegende Änderung ermöglicht lediglich die Etablierung ergänzender Nutzungen zu den bereits bestehenden Hauptgebäuden (angebaute Überdachung/Sonnenschutz bzw. Außenbewertung in Form einer überdachten Terrasse/ eines überdachten Freisitzes). Die betreffenden Flächen sind bereits vollständig versiegelt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Eingriffe in den Untergrund erforderlich werden (bspw. Fundamente für Stützen o.ä.) ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Telekom Kontakt aufzunehmen, um notwendige Abstimmungen durchzuführen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr. **1**
TK

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

DATUM
EMPFÄNGER
SEITE 2

Freundliche Grüße

i.A. Jürgen Diekmann

i.A. Michael Wolff



BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
2
Tiefbau

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Archiviert: Freitag, 29. April 2022 11:12:45
Von: Tiefbau
Gesendet: Dienstag, 22. März 2022 13:57:46
An: Heimann, Fabian
Betreff: AW: Bebauungsplan »Ostbahnhofstraße« (1. Änderung), Mayen - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
Vertraulichkeit: Standard

Hallo Fabian,
seitens des Tiefbaus bestehen keine Bedenken oder Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reicherts

Stadtverwaltung Mayen
Fachbereich 3 3.2 Tiefbau
Zimmer-Nr.: 319
017618865285

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Heimann, Fabian
Gesendet: Donnerstag, 3. März 2022 11:57
Cc: Heilmayer, Jürgen <Juergen.Heilmayer@Mayen.de>
Betreff: Bebauungsplan »Ostbahnhofstraße« (1. Änderung), Mayen - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
 Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
3
 GDKE

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



**Direktion
 Landesarchäologie
 Außenstelle Koblenz**
 Niederberger Höhe 1
 56077 Koblenz
 Telefon 0261 6675 3000
 landesarchaeologie-koblenz@gdke.rp.de
 www.gdke.rp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Koblenz
 Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Stadtverwaltung Mayen
 Postfach 19 53
 56709 Mayen

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2016_0466_1 (bitte immer angeben)	03.03.2022 3-3.1-61-26-6501	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rp.de	0261 6675 3028	28.03.2022

Gemarkung **Mayen**
 Projekt **Bebauungsplan "Ostbahnhof"**

hier: **1. Änderung**
 Beteiligungsart **§ 4 Abs. 2 BauGB**

Betreff : **Archäologischer Sachstand**

Erdarbeiten : **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
 Das Plangebiet befindet sich im Vorfeld einer römischen
 Dorfanlage. Im Umfeld solcher größeren Ansiedlungen
 sind zugehörige Grabanlagen nicht auszuschließen. Bei Abbruch
 der bestehenden Baulichkeiten können in der Baugrubenprofile
 solche Befunde zum Vorschein kommen. Daher möchten wir im
 Rahmen solcher Eingriffe frühzeitig benachrichtigt werden, damit
 Mitarbeiter unserer Dienststelle den Sachstand begleitend
 überprüfen können. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in
 der Textbeschreibung. Vielen Dank!

Überwindung / Forderung:
 - Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf
 archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischer
 Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodengriffen
 bisher unbekannt archäologische Denkmäler z. T. Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die
 Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungsspflicht (§16-21 DSchG RLP)
 hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-
 koblenz@gdke.rp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der
 Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte
 sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet

Die Unterlagen werden im Rahmen einer redaktionellen Über-
 arbeitung um den genannten Hinweis ergänzt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
3
GDKE

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



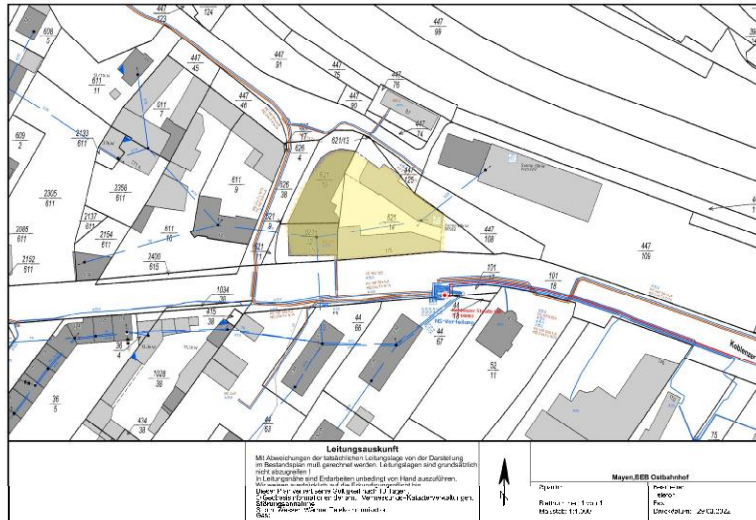
Achim Schmidt

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
4
Westnetz

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
5
RMR

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Archiviert: Freitag, 29. April 2022 11:26:04
Von: Temp Olga OTE
Gesendet: Mittwoch, 6. April 2022 15:19:10
An: Heimann, Fabian
Betreff: Stadt Mayen - 1. Änd. BPlans »Ostbahnhofstraße« - RMR Aktenzeichen: 22000193
Vertraulichkeit: Standard

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Mainline Verwaltungs-GmbH
Liefer 5, 28195 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Olga Temp

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 22000193

Abteilung LW - Wegerechte / Leitungüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft
www.bil-leitungsauskunft.de !

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.

5

RMR

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB bzgl. des Bebauungsplans »Ostbahnhofstraße« (1. Änderung), Mayen zu.

Wir bitten um Kenntnisnahme und - falls erforderlich - um Anregungen und Hinweise.

Hinweis:

Die Unterlagen können ab dem 15.03.2022 unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.mayen.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Heimann

Stadtverwaltung Mayen

Fachbereich 3 Bauen, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Durchwahl 4018

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
6
GDKE2

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung


Archiviert: Freitag, 29. April 2022 11:20:14
Von: Freuchmann, Marion (GDKE2)
Gesendet: Freitag, 8. April 2022 08:07:08
An: Heimann, Peter
Betreff: AV: Bebauungsplan «Ostbahnhof» (1. Änderung), Mayen - Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB
Vermerkliche W-Standort

Sehr geehrter Herr Heimann,

wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marion Freuchmann
Abteilung Erdgeschichte/
Direktion Landesarchäologie
GENESIMSRAT FÜR KULTURELLES ERBE
BUNDLANDE PFALZ
Hardenbergstraße 1
54777 Auldenz
Telefon 0671 6675-3032
Möbil 0671 664808
Telefax 0671 6675-3033
mailto:marion.freuchmann@pds.lsa.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Sehr geehrter Herr Heimann,
wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Die genannten Außenstellen/Institutionen wurden im Verfahren beteiligt.
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
7
KV MYK

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz
Stadtverwaltung
Mayen
Postfach 1953
56709 Mayen



Aktenzeichen: 63 P 610 – 13 Auskunft erteilt: Frau Langowski
Zimmer-Nr.: 424 Telefon: 0261/108-409 Datum: 11.04.2022
Telefax: 0261/1088-409 E-Mail: Dorothea.Langowski@kvmyk.de

**Bauleitplanung der Stadt Mayen;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2
BauGB und erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a BauGB zur
1.Änderung des Bebauungsplanes „Ostbahnhof“**

Ihr Schreiben vom 02.03.2022, Eingang am 02.03.2022; Az.: 3-3.1-61-26-6501

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der durch die Kreisverwaltung zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothea Langowski

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
8
ENM

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Anbieter: Freitag, 20. April 2023 11:23:15
Vorgang: 1000
Gesendet: Dienstag, 11. April 2023 14:00:03
An: Heimann, Peter
Betreff: 2023-04-11, vom: SPARK-Cloud
Vorgang: 1000
2023-04-11, vom: SPARK-Cloud

SEHR GEHRTER HERR HEIMANN,
VIELN DANK FÜR DIE INFORMATION ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „OSTBAHNHOFSTRAÙE“ DER STADT MAYEN NACH § 4 ABS. 2 BAUGB. DIE GAS-NETZANSCHLUSSLEITUNG DES GEBÄUDES KOBLENZER STRAÙE 173A KREUZT DAS MISCHGEBIET MI2 IM GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG. DEN VERLAUF DER NETZANSCHLUSSLEITUNG KÖNNEN SIE DEM BEIGEFÜGTEN AUSZUG AUS UNSERER NETZDOKUMENTATION ENTNEMEN. DIE LEITUNG MUSS JEDERZEIT ZUGÄNGLICH SEIN UND DARF DAHER WEDER BEBAUT NOCH BEPFLANZT WERDEN.

Sehr geehrter Herr Heimann,

vielen Dank für die Information über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ostbahnhofstraße“ der Stadt Mayen nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Gas-Netzanschlussleitung des Gebäudes Koblenzer Straße 173a kreuzt das Mischgebiet MI2 im Geltungsbereich der 1. Änderung. Den Verlauf der Netzanschlussleitung können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen. Die Leitung muss jederzeit zugänglich sein und darf daher weder bebaut noch bepflanzt werden.

Die vorliegende Änderung ermöglicht lediglich die Etablierung ergänzender Nutzungen zu den bereits bestehenden Hauptgebäuden (angebaute Überdachung/Sonnenschutz bzw. Außenbewertung in Form einer überdachten Terrasse/ eines überdachten Freisitzes). Die Errichtung eines festen allseits geschlossenen Baukörpers im MI2 ist nicht angedacht.

Die betreffenden Flächen sind bereits vollständig versiegelt und beinhalten auch schon Bestandteile der vorhandenen Gebäudeerschließung (Treppenanlagen etc.)

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
9
HWK

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Handwerkskammer Koblenz · 56063 Koblenz

##248##
Stadtverwaltung
56727 Mayen

Bauleitplanung

Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz
Stephanie Binge
Telefon 0261/398-248
Telefax 0261/398-398
Stephanie.binge@hwk.koblenz.de
www.hwk-koblenz.de

Koblenz, 14.04.2022

Ihr Schreiben vom 3-3-1-61-26-6501
AZ:
1. Änderung des BBP „Ostbahnhofstr.“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen haben wir keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen


Stephanie Binge


Angelika

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
10
IHK

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



IHK-Regionalgeschäftsstelle Mayen-Koblenz | Schlossstraße 2 | 56098 Koblenz

Regionalgeschäftsstelle für Mayen-Koblenz

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Per Mail an: fabian.heimann@mayen.de
Stadtverwaltung Mayen
Herrn Fabian Heimann
Postfach 1953
56709 Mayen

Ihre Ansprechpartnerin
Martin Neudecker
E-Mail: neudecker@koblenz.ihk.de
Telefon: 0261 106-285
Fax: 0261 106-55200

Koblenz, 14. April 2022

Bebauungsplan „Ostbahnhof“ (1. Änderung), Mayen
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Heimann,

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren, welches wir hiermit zur Kenntnis nehmen.

Aus Sicht der Unternehmen muss eine langfristige Planungssicherheit für den Bestand und die Investitionen gesichert sein. Dazu gehört auch, dass die Unternehmensentwicklung unter angemessenem Aufwand möglich sein muss.

Seitens unserer Kammer ergeben sich hierzu keine Einwände. Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung der IHK Koblenz als Vertreter der regionalen Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Neudecker
Regionalgeschäftsführer

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
11
PLEDOC

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Netzauskunft

PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 - 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadtverwaltung Mayen
Räumliche Planung
Fabian Heimann
Rosengasse 2
56727 Mayen

zuständig Sarah Christin Beinrott
Durchwahl 0201/3659-186

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
3-3.1-61-26-6501	03.03.2022	PLEdoc	20220302922	14.04.2022

1. Änderung des Bebauungsplans "Ostbahnhof" der Stadt Mayen; Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf; Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtskarte (© Navl.Og/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen;
Bebauungsplan "Ostbahnhof" (1. Änderung), Stadt Mayen

Nr.
11
PLEDOC

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

